

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

30 (26.7.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506994](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506994)

Oldenburgisches
Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3^q/₄ gr.

1859. Dienstag, 26. Juli. №. 30.

Bekanntmachungen.

1) Da zur Anzeige gekommen ist, daß die Geräthschaften und Einrichtungen auf dem hiesigen Turnplatze öfters muthwilliger Weise beschädigt werden, so wird hiedurch vor solchem Unfug ernstlich gewarnt. (Juli 24.)

2) Als Curator über das hiesige Vermögen des abwesenden Kaufmanns Ottomar Bezolt ist bestellt: der Kaufmann Carl Schauenburg hieselbst. (Amtsgericht 1.)

3) Gefundene Sachen: 1 Schlüssel, 1 weißes Taschentuch, 1 silberner Fingerhut.

Gemeinderath.

Sitzung vom 20. Juli. Zweck der heutigen Versammlung war die Wahl des in den Artikeln 7 und 27 des Gesetzes vom 24. Juni 1859 betr. die Einführung einer Klassen- und classificirten Einkommensteuer vorgeschriebenen Schätzungsausschusses. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses ist durch Rescript Groß. Cammer für die Stadtgemeinde Oldenburg auf 9 Mitglieder festgesetzt, denen gesetzlich der Stadtdirector als Vorsitzender ohne Stimmrecht und ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied hinzutritt. Die Aufgabe dieses Ausschusses ist die Einschätzung zur Classensteuer (Art. 7) und zur classificirten Einkommensteuer (Art. 27). Der ersteren sind, soweit nicht Befreiungsgründe eintreten (Art. 3), gesetzlich unterworfen „diejenigen Angehörigen des Herzogthums und diejenigen Auswärtigen, welche im Herzogthume ihren Wohnsitz haben oder an einem bestimmten Orte desselben länger als ein Jahr sich aufhalten oder des Erwerbs wegen ihren Aufenthalt im Herzogthume nehmen, insofern ihr jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht erreicht“ (Art. 2), der letzteren „die Angehörigen des Herzogthums und diejenigen Auswärtigen, welche im Herzogthume ihren Wohn-

sich haben oder länger als ein Jahr sich dort aufhalten, wenn sie in dem Staate, welchem sie angehören, nicht einer gleichartigen Steuer unterliegen, insofern diese Person selbstständig oder unter Hinzurechnung des besondern Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Thlr. bezieht. Ebenso sind auch diejenigen Auswärtigen, welche im Herzogthume Grundeigenthum besitzen, sofern die Gesamtheit desselben ein Einkommen von wenigstens 1000 Thlr. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der classificirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt auch von Auswärtigen, welche aus dem Herzogthume Gehalte, Pensionen oder Wartegelder beziehen oder welche im Herzogthume gewerbliche oder Handelsanlagen besitzen oder Theilnehmer an solchen sind. (Art. 23) Die Klassensteuer wird in 3 Hauptklassen und in jeder Hauptklasse nach Abstufungen, in der Regel nach Haushaltungen, erhoben, die classificirte Einkommensteuer nach Steuerstufen und zwar in der Weise, daß der Jahresbeitrag der Steuer 2 Procent des Einkommens des Steuerpflichtigen möglichst nahe erreicht. Den Schätzungsausschüssen sind gesetzlich weitgreifende Befugnisse ertheilt, welche um so mehr ins Gewicht fallen, als nach den Schätzungen zur Classen- und Einkommensteuer künftig auch die Armenbeiträge umgelegt werden sollen und deshalb auch andere Gemeindelasten werden vertheilt werden. Müssen deshalb die Gemeinderäthe überhaupt es als ihre wesentlichste Aufgabe bei der Wahl ansehen, daß zu Schätzern nur gewissenhafte, selbstständige, der Verhältnisse kundige Männer gewählt werden, so gilt dies namentlich von der Stadtgemeinde, wo die städtischen Verhältnisse die Einschätzung zu einer höchst schwierigen machen. Auf dem Lande sind die Verhältnisse einfacher, ein jeder kennt den andern und dessen Vermögensverhältnisse meistens ziemlich genau; in der Stadt, namentlich in Oldenburg, ist dies nicht der Fall. Die Erwerbsarten sind hier vielseitig und mannigfach, die Größe des Erwerbes liegt meistens wenig zu Tage. Der Gemeinderath ließ sich deshalb auch gewiß mit Recht, um bei den Steuerpflichtigen das Vertrauen zu einer völlig unparteiischen gleichmäßigen Schätzung zu befestigen, bei der heutigen Wahl wesentlich von dem Gesichtspunkte leiten, daß in dem Ausschusse die verschiedenen Arten des Einkommens, zugleich aber auch die verschiedenen Haupteinkommensklassen möglichst vertreten sein müssen. Die Wahl fiel auf die Herren:

Justizrath Dr. Groskoppff,
 Appellationsrath Menke,
 Postcontroleur Hüfchen,
 Fabrikant Johannes Schaefer,
 Kaufmann Wilhelm Garbers,

Sattlermeister Schwarz sen.,
 Schlossermeister Länge,
 Receptor Grovermann und
 Bezirksvorsteher Witte.
 Seitens des Stadtmagistrats war aus seiner Mitte gewählt
 der Rathsherr von Garten, und als dessen Ersatzmann der
 Rathsherr Wiencken.

Der Armenrechnungsführer wurde mit Ablegung der Rechnung
 pro 1858/59 bis zum 1. Septbr. d. J. befristet.

Stadtrath.
 Sitzung vom 20. Juli. Nach Art. 129 §. 2 der Ge-
 meindeordnung sollen Ausländer, welche sich länger als 6 Monate
 in der Gemeinde aufhalten, auf Beschluß des Gemeinderaths (hier
 des Stadtraths) zu den Gemeindeumlagen herangezogen werden
 können. Der Stadtmagistrat, davon ausgehend, daß ein Grund
 nicht vorliege, die hier wohnenden Ausländer von der Concurrenz
 zu den hier fraglichen Gemeindefasten frei zu lassen, hatte beim
 Stadtrath beantragt, derselbe möge generell die Zuziehung der
 Ausländer beschließen. Der Stadtrath lehnte aber, wohl wesentlich
 aus der Rücksicht, daß es immerhin schon mit Vortheilen für die
 Stadt verknüpft sei, wenn Ausländer in derselben ihren Wohnsitz
 nähmen und diesen deshalb der Aufenthalt nicht durch Abgaben
 verleidet werden müsse, diesen Antrag ab, bezieht sich indessen
 vor, auf Besteuerungsanträge in Betreff einzelner Personen ein-
 zutreten.

Hiebei wird, um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerkt, daß
 sich die obige Bestimmung nicht auf die Armenbeiträge bezieht,
 daß vielmehr nach Art. 163 §. 2 der Gemeindeordnung auch
 Ausländer zur nachbargleichen Leistung von Armenbeiträgen ge-
 fänglich verpflichtet sind.

Verschiedene Fristgesuche wegen Zahlung von Schulgeld, Erb-
 pacht, Zinsen und Abgaben wurden bewilligt.

Desgl. eine vom Stadtcämmerer erbetene Frist zur Ablegung
 der Gemeindecasse- und Schulcasse-Rechnungen bis zum 1. Sep-
 tember d. J.

Nach einer mit der Groß. Cammer wegen Uebernahme der
 ferneren Unterhaltung der beiden dem Staate gehörigen Feuer-
 sprüngen von Seiten der Stadt getroffenen Vereinbarung begleiten
 der Gemeindecasse Abtheilung Stadt jährlich aus der Landeskasse
 85 Thlr. Cour., welche zum ersten Male am 1. Mai d. J. fällig
 geworden sind. Die Einnahme ist bei Aufstellung des Voranschlags

pro 1859/60 noch nicht berücksichtigt und geht deshalb der Einnahme unter §. 19 a. des Voranschlags hinzu.

Der Stadtrath genehmigte die bereits pro 1858/59 in Aussicht genommene, durch Umsetzung der Pumpe aber verzögerte Ausgabe von 90 Thlr. für Pflasterung vor den olim Mengerssen'schen Gründen.

Allerlei.

1) Auf eine Anfrage des Großherzogl. Garnisonsgerichts, *) welchen Hausbewohner der Magistrat für die gehörige Schließung der Hausthüren und Pforten verantwortlich erachte, wenn mehrere Miethsleute im Hause wohnen, welche alle die fragliche Thür benutzen, die Verpflichtung zur Schließung der Thür aber sämmtlich in Abrede stellen, ist vom Magistrat erwidert, daß vom Magistrat eventuell der Hauseigenthümer in Anspruch genommen werde, dessen Sache es sei, mit einem der Miether, oder mit allen Mietnern, dahin Contract zu machen, daß er gegen Nachteile aus dergleichen Verschuldungen seiner Miether sicher gestellt werde.

2) Man liest in einem auswärtigen Polizeiblatt:
 „Das häufig vorkommende Hezen des Schlachtviehs, namentlich der Schweine, Kälber und Schafe mit Hunden, ist, abgesehen davon, daß auch aus medicinalpolizeilichen Rücksichten der Genuß des Fleisches solcher durch Hezen erhiteter und abgeängstigter Thiere nicht zu dulden ist, eine Thierquälerei. Ebenso ist auch die Art und Weise, Vieh zu transportiren, daß die Köpfe desselben von dem Transportwagen oder dem Karren herunterhängen und nicht selten sich auf der Erde oder an den Rädern schleifen, eine nutzlose und leicht abzustellende Thierquälerei.“

Dhne daß gerade specielle Veranlassung dazu vorliegt, dürfte es an der Stelle sein, die vorstehenden Zeilen zur Beherzigung zu empfehlen und darauf aufmerksam zu machen, daß auch nach unserm Strafgesetzbuche (Art. 318 §. 1 i) derjenige, welcher öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt, mit Strafe bedroht wird.

*) Nach der bestehenden Gesetzgebung steht fast bei allen Contraventionen gegen die Polizeigesetze, wodurch etwas bei Brüche geboten oder verboten ist, wenn der Beklagte eine Militärperson ist, dem Garnisonsgerichte die Untersuchung und Bestrafung zu. Diese gesetzliche Vorschrift ist gewiß höchst unzuweckmäßig. Im Interesse der Polizeiverwaltung, wie der Militärpersonen selbst, wird sie hoffentlich bald eine Aenderung erfahren.

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.